

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. August 2016

828. Strassen (Stallikon, 650 Reppischtalstrasse, Sanierung Bushaltestellen Aegerten, Bleiki, Loomatt und Diebis, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Reppischtalstrasse ist eine regionale Verbindungsstrasse im Knonaueramt. Die Strasse sowie die vier Bushaltestellen Aegerten, Bleiki, Loomatt und Diebis sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Im Rahmen des ordentlichen Unterhalts ist die Reppischtalstrasse in Stallikon durch die Unterhaltsregion II des Tiefbauamtes im Zeitraum von 2016 bis 2019 etappenweise instand zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die vier Bushaltestellen Aegerten, Bleiki, Loomatt und Diebis mit den dazugehörigen Fussgängerschutzinseln, die sich im Perimeter der erwähnten Strasseninstandstellung befinden, gemäss dem heutigen Standard zu erneuern und behindertengerecht auszubauen.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Stallikon sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- behindertengerechter Ausbau von vier Bushaltestellen (acht Busbuchten und Fahrbahnhoftestellen);
- Erneuerung und behindertengerechter Ausbau der Fussgängerschutzinsel bei den Bushaltestellen Aegerten, Loomatt und Diebis.

Der Gemeinderat Stallikon hat dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1) mit Beschluss vom 8. Juli 2014 zugestimmt. Das Vorprojekt wurde gemäss § 13 StrG vom 4. Juli bis 4. August 2014 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einwendungen eingegangen.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 28. August bis 28. September 2015.

Innerhalb der Auflagefrist wurden zwei Einsprachen eingereicht, die projektbezogene und enteignungsrechtliche Begehren enthielten. Mit den beiden Einsprechenden konnte im Rahmen der Einigungsverhandlungen eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Einsprachen sind mit der Unterzeichnung der Anpassungsprotokolle zurückgezogen worden und können als erledigt abgeschrieben werden.

C. Lärmtechnische Anpassungen und Projektfestsetzung

Die Fachstelle Lärmschutz hat mit Schreiben vom 27. Juni 2014 das Projekt als unbedenklich beurteilt.

Der Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

D. Kosten und Finanzierung

Die Gesamtkosten sind gemäss den Kostenvoranschlägen vom 31. Juli 2015 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	15 000
Bauarbeiten	1 407 500
Nebenarbeiten	115 000
Technische Arbeiten	462 500
Total	2 000 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Ausgabe von Fr. 2 000 000 zu bewilligen, wovon als gemäss § 37 Abs. 2 lit. b CRG gebundene Ausgabe Fr. 476 000 in die Erfolgsrechnung und als neue Ausgabe Fr. 1 524 000 in die Investitionsrechnung aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 2 000 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgabe in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Erfolgsrechnung</i>				
Konto 8400.31410 80050	24%	476 000		476 000
Staatsstrassen, Baulicher Unterhalt				
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	56%		1 116 000	1 116 000
Staatsstrassen, Anteil öV (federführend)				
Konto 8400.50100 00000	8%		157 500	157 500
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50110 80010	1%		35 000	35 000
Staatsstrassen, Beleuchtungsanlagen				
Konto 8400.50130 00000	11%		215 500	215 500
Fahrradanlagen				
Total	100%	476 000	1 524 000	2 000 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2329/2013 bewilligte Ausgabe von Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 51 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung		Anteil Baukosten in Franken	Kapitalfolgekosten		Betrag in Franken
			Zinsen (1,5%) in Franken	Abschreibungssatz	
Staatsstrassen	73%	1 116 000	8 500	2,5%	28 000
Anteil öV					
Fussgängeranlagen	10%	157 500	1 000	2,5%	4 000
Staatsstrassen	2%	35 000	500	5,0%	2 000
Beleuchtungsanlagen					
Fahrradanlagen	15%	215 500	2 000	2,5%	5 000
Zwischentotal			12 000		39 000
Total	100%	1 524 000			51 000

Den gesamten Rechnungsvorkehr hat das Objekt 84S-80640, Stallikon, 650 Reppischtalstrasse, aufzunehmen. Die Anteile für Staatsstrassen Anteil öV, Fussgängeranlagen, Staatsstrassen Beleuchtungsanlagen sowie Fahrradanlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2016 enthalten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den behindertengerechten Ausbau von vier Bushaltestellen (acht Busbuchten und Fahrbahnhaltestellen) sowie die Erneuerung und den behindertengerechten Ausbau der Fussgängerschutzinsel bei drei Bushaltestellen an der 650 Reppischtalstrasse, Gemeinde Stallikon, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 476 000 zulasten der Erfolgsrechnung und eine neue Ausgabe von Fr. 1 524 000 zulasten der Investitionsrechnung, insgesamt eine Ausgabe von Fr. 2 000 000, zulasten der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Diese Beträge werden nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:

Bewilligte Ausgabe $\times$ Zielindex $\div$ Startindex (Stand 31. Juli 2015)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2329/2013 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi